

Beilage zu den „Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Salzburger Nationalparkfonds“:

Richtlinien „Alpine Infrastruktur“

Die „Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Salzburger Nationalparkfonds“ sind mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

Im Rahmen seiner Geschäftsfelder obliegen dem Salzburger Nationalparkfonds zur Verwirklichung der Ziele gemäß § 2 S.NPG insbesondere die Aufgabe der Errichtung und der Betrieb von Infrastruktureinrichtungen zur Bildung und Besucherinformation.

Die alpinen Wege und Steige sowie ihre Schutzhütten, Biwakschachteln und Flächen der alpinen Vereine sind ein wesentlicher Bestandteil im Nationalpark Hohe Tauern und tragen wesentlich zur Zielverwirklichung des Schutzziels gemäß § 2 Z 1 lit c S.NPG bei.

Zur Erhaltung der alpinen Infrastruktur, die das Rückgrat für die Besucherlenkung und das Naturerleben der BesucherInnen im Nationalpark darstellt, werden vom Salzburger Nationalparkfonds im Geschäftsfeld Bildung- und Besucherinformation gem.

§ 29 (1) Z 3 S.NPG iVm § 36 S.NPG ff Förderungen für folgende Maßnahmen gewährt.

1. Errichtung und Gestaltung von Schutzhütten u. ä. sowie sonstiger Anlagen im Nationalpark Hohe Tauern:

Förderung von landschaftsgerechter Ausführung.

- a) Schindeln (Dach und Außenwände)
- b) Fassadengestaltung, Trockenmauerwerk, Natursteinverkleidungen
- c) Holzzäune in bodenständiger Bauart

Die jeweiligen Förderungssätze richten sich nach den speziellen Förderungsrichtlinien „Erhaltung der Kulturlandschaft“.





2. Erhaltung der alpinen Wege- und Steige Infrastruktur

Die Instandhaltung und Wartung sowie Markierung der alpinen Wege und Steige wird von den Bevölkerungsgruppen, die den Nationalpark überwiegend zu Erholungszwecken nutzen, erwartet und steht unter laufender Beobachtung dieser.

Der Förderungswerber verpflichtet sich zur:

- Laufenden Instandhaltung des Alpinen Wege- und Steigenetzes, damit dieses den Nationalparkbesuchern eine funktionierende Basis für das Naturerleben und die Erholung bietet und diese alpine Infrastruktur unentgeltlich genutzt werden kann.
- Pflegerischer und sachgemäßer Umsetzung der Instandhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen.
- Sauberhaltung der Hochgebirgslandschaft (z. B. Entfernung von Müll entlang der Weg- und Steiganlagen).

Förderungswerber im Sinne dieser Richtlinie kann jede juristische oder natürliche Person sein, die ihr betreutes Wegenetz im Nationalpark Hohe Tauern hat und in das Schutzgebiet unentgeltlich einbringt (Wegerhalter).

Die Abgeltung beträgt jährlich € 70,00 pro km Weganlage im Schutzgebiet.

3. Landschaftspflegliche Einrichtungen und Erhaltung von Wanderwegen (1 m bis 1,5 m Breite) und Alpinsteigen (bis 1 m Breite) im Nationalpark

Gefördert werden nur Maßnahmen, die über die laufende Wartungs- und Instandhaltungs-Maßnahmen hinausgehen. Für solche Maßnahmen können Förderungen bis zu einer Höhe von max. 80 % gewährt werden.

